



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Strassen ASTRA**

**Richtlinie**

Ausgabe 2015 V2.00

# **Vergütung von Leistungen der Gebietseinheiten und der Kantone im Aufwand**

**Betrieblicher Unterhalt, Unterhalts- und Ausbauprojekte der NS**

**ASTRA 16311**

**ASTRA OFROU USTRA UVIAS**

## Impressum

### **Autoren/Arbeitsgruppe**

Pablo Juliá	(ASTRA, I-B, Vorsitz)
Jean-Bernard Duchoud	(ASTRA, I-FU)
Christian Kellerhals	(ASTRA, I-ES)
Jürg Röthlisberger	(ASTRA, I)

### **Übersetzung**

(Originalversion in Deutsch)

### **Herausgeber**

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Abteilung Strassennetze N  
Standards, Forschung, Sicherheit SFS  
3003 Bern

### **Bezugsquelle**

Das Dokument kann kostenlos von [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) herunter geladen werden.

© ASTRA 2015

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

## Vorwort

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), welche am 1. Januar 2008 in Kraft trat, ging das Eigentum an den Nationalstrassen und somit auch die Verantwortung über deren Betrieb und Unterhalt von den Kantonen an den Bund über.

Da der Bund über keine Organisation verfügte, um den betrieblichen Unterhalt der Nationalstrassen zu gewährleisten, griff er auf die bestehenden Strukturen und das Fachwissen der Kantone zurück und beauftragte insgesamt elf Gebietseinheiten mit den Aufgaben des betrieblichen Unterhaltes. Das Nationalstrassennetz wurde nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten in elf Gebietseinheiten aufgeteilt und den Kantonen mittels Leistungsvereinbarung übertragen.

Die vorliegende Richtlinie definiert die Randbedingungen und Produkte, die bei der Abrechnung von Leistungen durch die Gebietseinheiten und Kantone einheitlich zu berücksichtigen sind.

### **Bundesamt für Strassen**

Jürg Röthlisberger  
Direktor



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Impressum .....</b>	<b>2</b>
	<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
1.1	Zweck der Richtlinie .....	7
1.2	Geltungsbereich .....	7
1.3	Adressaten .....	7
1.4	Inkrafttreten und Änderungen .....	7
<b>2</b>	<b>Angebot und Bestellung.....</b>	<b>8</b>
2.1	Angebot.....	8
2.2	Bestellung.....	8
<b>3</b>	<b>Leistungsvergütung.....</b>	<b>9</b>
3.1	Tarifarten .....	9
3.2	Rabatte.....	9
3.3	Teuerung.....	9
3.4	Vergütung für Dienstleistungen.....	9
3.5	Tarife nach Produkt resp. Teilprodukt.....	10
3.6	Leistungen der Gebietseinheiten ohne Vergütung.....	11
<b>4</b>	<b>Randbedingungen für die Auftragsvergabe .....</b>	<b>12</b>
4.1	Dauer der Aufträge.....	12
4.2	Schwellenwerte Betrieblicher Unterhalt .....	12
4.2.1	Eigenleistungen.....	12
4.2.2	Drittleistungen .....	12
4.3	Schwellenwerte Baulicher Unterhalt und Ausbau .....	12
4.3.1	Eigenleistungen.....	12
4.3.2	Drittleistungen .....	12
<b>5</b>	<b>Abwicklung des Auftrags .....</b>	<b>13</b>
5.1	Ablauf .....	13
5.2	Rechnungsstellung und Zahlungsfrist.....	13
<b>6</b>	<b>Bestellungsänderung und Nachträge .....</b>	<b>14</b>
6.1	Grundsätze .....	14
6.2	Änderungen bei Drittleistungen.....	14
	<b>Anhänge .....</b>	<b>15</b>
	<b>Glossar .....</b>	<b>26</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>27</b>
	<b>Auflistung der Änderungen.....</b>	<b>29</b>



# 1 Einleitung

## 1.1 Zweck der Richtlinie

Die Gebietseinheiten arbeiten in verschiedenen Produkten resp. Teilprodukten der Nationalstrasse mit. Ihre Leistungen werden zum grössten Teil global abgegolten. Sie erbringen jedoch auch Leistungen ausserhalb der Globalen, die nach Aufwand entschädigt werden. In absoluten Ausnahmefällen übernehmen auch kantonale Tiefbauämter Teilaufgaben für die Nationalstrassen, wobei es auch zu Leistung nach Aufwand kommen kann.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Verrechnung aller Leistungen nach Aufwand, welche durch Gebietseinheiten im betrieblichen (laufende Rechnung) und baulichen (investive Rechnung) Unterhalt erbracht werden. Falls Leistungen durch die Kantone erbracht werden, gilt die Richtlinie analog.

## 1.3 Adressaten

Die Richtlinie wendet sich an:

- Fachspezialisten des ASTRA;
- Fachspezialisten der Gebietseinheiten;
- Verantwortliche für das betriebliche Rechnungswesen.

## 1.4 Inkrafttreten und Änderungen

Die vorliegende V2.00 der Richtlinie tritt am 01.07.2015 in Kraft und gilt für alle neuen Verträge ab diesem Datum. Die Auflistung der Änderungen ist auf Seite 29 zu finden.

## 2 Angebot und Bestellung

### 2.1 Angebot

Die Gebietseinheit erstellt ein Angebot, d.h. eine Offerte/Kostenzusammenstellung mit Arbeitsbeschreibung an das ASTRA.

Die Gebietseinheit hat in ihrem Angebot zu bestätigen, dass sie bei Ausführung der offerierten Arbeiten die Standards der global entschädigten Teilprodukte einhält und erfüllt (Textformulierung Anhang III). Diese Bestätigung ist nicht erforderlich für Aufwendungen, für die mit der Gebietseinheit ein jährliches Budget vereinbart wird (Unfalldienst, Ausserordentlicher Dienst, Kleiner baulicher Unterhalt und Dienste).

Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so schlägt die Gebietseinheit in ihrer Offerte vor, welche der innerhalb eines Jahres zu erfüllenden sicherheitsirrelevanten Standards nicht eingehalten werden können, und zeigt glaubhaft auf, wie diese Anteile im Folgejahr (in den Folgejahren) mit dem gleichen Gesamtergebnis ohne zusätzliche Kosten für das ASTRA nachgeholt werden können (Anhang III).

Die Abrechnung der Minderleistungen in Folge von Erhaltungsprojekten sind in der "Richtlinie ASTRA 16310, Betrieb NS - Vergütung (2015 V3.00)" geregelt.

### 2.2 Bestellung

Alle Leistungen, welche das ASTRA nach Aufwand vergütet, bedürfen einer schriftlichen Bestellung durch das ASTRA. Eine Ausnahme bilden die so genannten Sofortmassnahmen nach besonderen Ereignissen im „ausserordentlichen Dienst“. In solchen Fällen hat die Gebietseinheit das ASTRA telefonisch oder mit Mail unverzüglich zu orientieren. Die schriftlichen Abmachungen erfolgen in einem zweiten Schritt.

Liegt keine schriftliche Bestellung vor, kann das ASTRA keine Leistungen nach Aufwand vergüten.



## 3 Leistungsvergütung

### 3.1 Tarifarten

Die nachfolgend aufgeführten KBOB- und SBV-Tarife finden vorbehältlich der weiteren Regelungen in dieser Richtlinie Anwendung für die Verrechnung von Arbeiten im Aufwand, welche durch die Gebietseinheiten als Eigenleistungen im Auftrag des ASTRA ausgeführt werden.

- KBOB-Richtsätze für technisches Personal (Ingenieurdienstleistungen)
- SBV-Regieansätze für Bauarbeiten, Löhne (regional)
- SBV-Regieansätze für Material und Inventar (regional)
- SBV-Regieansätze RKI (Regionalkalkulation Inventar) für Fahrzeuge (regional)

Sollten die KBOB- und SBV-Tarife gewisse Kategorien nicht abdecken, können auch andere Spezialistentarife (z.B. VSEI – Verband Schweizerische Elektroinstallateure oder ASTAG - Schweizerischer Nutzfahrzeugverband) zur Anwendung gelangen.

Im **Anhang I** wird dargelegt, welche Unterlagen (Listen) dem ASTRA als Grundlage für die Bestimmung der anwendbaren Tarife abzuliefern sind.

Im **Anhang II** werden unter anderem Hinweise zur Anwendung der regionalen Regieansätze des SBV gegeben. Es handelt sich dabei vorwiegend um einen Auszug aus Kapitel 4 "Vergütungsgrundlagen für Bauarbeiten", mit zum Teil abweichenden Regelungen.

### 3.2 Rabatte

Die Gebietseinheiten und die Kantone haben dem ASTRA sowohl auf den KBOB-Ansätzen (Anhang I) als auch auf den SBV- und VSEI-Regieansätzen oder anderen (Anhang II) einen Korrektursatz von 30 % zu gewähren, einschliesslich aller gesetzlichen Zuschläge.

Rabatte sind einerseits branchenüblich, andererseits haben die Gebietseinheiten und Kantone keinen Aufwand für die Beschaffung am Markt zu betreiben. Des Weiteren sind in den KBOB- und SBV-Ansätzen Gemeinkostenanteile enthalten, die mehrheitlich über die globale Vergütung im betrieblichen Unterhalt abgedeckt sind. Der definierte Rabatt berücksichtigt all diese Umstände.

### 3.3 Teuerung

Gemäss Anhang II, II.1.2 werden die Ansätze verrechnet, welche zum Ausführungszeitpunkt Gültigkeit haben.

Auf Regiearbeiten wird keine Teuerung vergütet.

### 3.4 Vergütung für Dienstleistungen

Für die Vergütung von Dienstleistungen gelten zusätzlich folgende Regeln: Die Einstufung gemäss KBOB-, SBV- oder andere branchenübliche Tarife werden zwischen dem ASTRA und den Gebietseinheiten für alle Mitarbeiter gemäss konkreter erforderlicher Funktionen und nicht nach persönlicher Qualifikation jährlich vereinbart. Nebenkosten wie beispielsweise Auto-Kilometer werden nicht zusätzlich vergütet.

Der Mittelansatz gemäss KBOB-Empfehlung wird nicht mehr akzeptiert. Bei KBOB-Tarifen werden keine Zuschläge für Nacht- oder Sonntagsarbeit akzeptiert.

### 3.5 Tarife nach Produkt resp. Teilprodukt

In der nachfolgenden Tabelle wird dargestellt, mit welchen Anwendungen bzw. Ansätzen die Gebietseinheiten, je nach Produkt resp. Teilprodukt, ihre Leistungen im Aufwand verrechnen können.

Produkt resp. Teilprodukt	Leistungs- erbringende		Anwendungsbeispiel/e; Erläuterungen	Anwendung Ansätze	
	GE	Kt.		KBOB	SBV
Winterdienst	X		Keine Anwendung der vorliegenden Richtlinie; TP wird global entschädigt		
Reinigung	X		Dito		
Grünpflege	X		Dito		
BSA	X		Dito		
Technischer Dienst	X		Dito		
Unfalldienst	X		Keine Anwendung der vorliegenden Richtlinie; TP wird nach Aufwand, nach Abklärung mit RDL ASTRA, verrechnet.		X
Ausserordentlicher Dienst	X		Umgehende Räumung von Geschiebesammler oder überführter Strasse nach Ereignis; Aufwand GE mit Mitteilung an Filiale.	X	X
Bauliche Reparaturen	X		Sofortmassnahmen wie Belagsflicke, Ausgiessen von Rissen und Fugen; Ersatz verrosteter Wildschutzzäune / Instandsetzung von Belagsrissen/ Nachmarkierungen; Ausführung nach Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms oder nach Genehmigung pro Massnahmen.	(X)	X
Kleine Einzel-massnahmen	X		Jegliche Aufträge (in der Regel ≤ CHF 250'000) können an die Gebietseinheiten vergeben werden. Ausgenommen sind Hochbauten, da können Aufträge ≤ CHF 100'000 pro Jahr und Inventarobjekt an die Gebietseinheiten vergeben werden.		
Dienste für Filiale	X		Beurteilung von Baupolizeigesuchen/ Teilnahme an Vorabnahme und Schlussprüfung/ Datenerhebung für BSA-Systeme.	X	X
Dienste für Zentrale	X		Vorarbeiten Kontrolle CH-Tunnel durch ADAC; Abrechnung SiBe-Strecke (vgl. spezielles Schreiben ASTRA).	X	(X)
Dienste für Dritte	X		Abschleppdienst Rampe Gotthard; Spezielle Regelung.	X	(X)
Projekte des baulichen Unterhalt und des Ausbaus	X		Jegliche Aufträge ≤ CHF 150'000 können an die Gebietseinheiten vergeben werden. Grundsätzlich jedoch keine Vergabe von Aufträgen an Gebiets-einheiten, wenn der Betrag > CHF 150'000. Ausnahmen und detaillierte Regelung siehe Anhang IV.	X	X
		X	Leistungen des Tiefbauamts- und Kantonspersonal für ein Projekt der Nationalstrassen im Auftrag des ASTRA.	X	X
Netzfertigstellung	X		Signalisationsaufwand direkt an der Schnittstelle eines angrenzenden Netzfertigstellungsprojektes für die Streckeninbetriebnahme; Verrechnung zu Lasten Projekt.		(X)

X Anwendung  
(X) Anwendung nur in Ausnahmefälle

### **3.6 Leistungen der Gebietseinheiten ohne Vergütung**

Folgende Leistungen der Gebietseinheiten und der Kantone, die der Interessenwahrung der Kantone dienen, werden vom ASTRA nicht vergütet:

- Vertretung der Kantone in der Projektorganisation (z.B. Projektsteuerung, Projektleitung, Kommissionen);
- Leistungen im Auflageverfahren (z.B. Stellungnahme, Beschwerde).

## 4 Randbedingungen für die Auftragsvergabe

### 4.1 Dauer der Aufträge

Bau- und Dienstleistungsaufträge im Aufwand sollten in der Regel für nicht länger als zwei Kalenderjahre erteilt werden. Davon ausgenommen sind die Zustandserfassungen. Diese werden mit einem präzise definierten und bezifferten Leistungsumfang beschrieben. Die Arbeiten müssen innerhalb der definierten Vertragsdauer ausgeführt werden.

### 4.2 Schwellenwerte Betrieblicher Unterhalt

Bestellungen an die Gebietseinheiten für kleinen baulichen Unterhalt (KbU) können aus mehreren Teilaufträgen bestehen, z.B. Eigenleistungen Dienstleistung für Planung-Beschaffung, Eigenleistungen Bau für TeSi, Fremdleistungen für Bau- und Dienstleistungen usw.. Die untenstehenden Schwellenwerte gelten für diese Teilaufträge, nicht für die gesamte Bestellsumme einer Einzelmassnahme KbU.

#### 4.2.1 Eigenleistungen

Im betrieblichen Unterhalt gelten in der Regel folgende Schwellenwerte exklusive Mehrwertsteuer für die Vergabe an die Gebietseinheiten:

- bis max. CHF 150'000.- für Dienstleistungen;
- bis max. CHF 250'000.- für Bauleistungen;
- Zu beachten: Im Hochbau können nur bis CHF 100'000.- pro Inventarobjekt und Jahr als betrieblicher Unterhalt vergeben werden. Grössere Aufträge müssen als baulicher Unterhalt oder Ausbau vergeben werden (s. Kap. 4.3).

#### 4.2.2 Drittleistungen

Drittleistungen können über die Gebietseinheit verrechnet werden, sofern diese Leistungen im Angebot vorangekündigt wurden und die folgenden Summen exklusive Mehrwertsteuer in der Regel pro Anbieter und pro Massnahmen nicht überschreiten:

- bis max. CHF 150'000.- für Dienstleistungen;
- bis max. CHF 250'000.- für Bauleistungen.

Grössere Drittleistungen werden immer mittels ASTRA-Vertrag vereinbart. Dabei werden dem ASTRA die effektiven Drittkosten inklusive Mehrwertsteuer ohne Overheadzuschläge der Gebietseinheiten in Rechnung gestellt.

### 4.3 Schwellenwerte Baulicher Unterhalt und Ausbau

#### 4.3.1 Eigenleistungen

Aufträge im baulichen Unterhalt und Ausbau werden in der Regel nur bis zu einem Betrag von CHF 150'000.- exklusive Mehrwertsteuer an die Gebietseinheiten vergeben.

Ausnahmen von diesem Grundsatz und der beschaffungsrechtliche Hintergrund sind im Anhang IV dargestellt.

#### 4.3.2 Drittleistungen

Im baulichen Unterhalt können Drittleistungen in der Regel bis maximal CHF 150'000.- über die Gebietseinheit verrechnet werden. Die Ausnahmen sind im Anhang IV dargestellt.

Grössere Drittleistungen werden mittels ASTRA-Vertrag vereinbart. Dabei werden dem ASTRA die effektiven Drittkosten inklusiv Mehrwertsteuer ohne Overheadzuschläge der Gebietseinheiten in Rechnung gestellt. Möglich sind auch Vergaben an Dritte ohne Verrechnung über die Gebietseinheiten gemäss Beschaffungsrecht.

## 5 Abwicklung des Auftrags

### 5.1 Ablauf

Die Leistungen werden nach folgenden Prinzipien vereinbart und erbracht:

1. Die Filiale definiert präzise die zu erbringenden Leistungen und die Auftragsdauer, in welcher die Leistungen durchgeführt werden müssen.
2. Der Auftrag enthält zudem aus TDCost die Stammdaten wie Projektname, Auftragsnummer, Vertragsnummer usw.
3. Die Gebietseinheiten oder die Kantone erstellen eine Offerte.
4. Die Gebietseinheiten legen der Offerte das ausgefüllte und unterzeichnete Beiblatt gemäss Anhang III bei.
5. Die Offerte enthält pro Personalkategorie die Personaleinsätze (in Stunden) und die Dauer der Einsätze.
6. Die vollständige Personal- und Fahrzeugliste mit der entsprechenden zugeteilten Funktion, Kategorie und Tarifen auf der Basis der Liste gemäss Anhang I wird der Offerte beigelegt, sofern die Ansätze aufgrund der Auftragsgrösse gegenüber den vereinbarten Ansätzen abweichen.
7. Die Filialen bereinigen die Offerte mit den Gebietseinheiten oder Kantonen.
8. Ein Vertrag bzw. eine Bestellung gemäss Auftrag wird durch die Filiale erstellt und gegenseitig unterschrieben.
9. Der Auftrag wird umgesetzt.
10. Die Gebietseinheit erstattet regelmässig (monatlich oder quartalsweise) Bericht über die ausgeführten Leistungen.

### 5.2 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnungen werden regelmässig, meistens quartalsweise, erstellt. Erbrachte Leistungen sind in Form von Rapporten und Ausmassen auszuweisen. Die Kopien der Drittleistungsrechnungen sind beizulegen.

Die Rechnungen der Gebietseinheiten können als Akontorechnungen an das ASTRA gestellt werden. Auf der Rechnung wird die Rechnungsart speziell vermerkt. Bei Aufträgen > CHF 100'000.- und Rechnungsbeträgen > CHF 25'000.- ist mindestens halbjährlich eine Akontorechnung zu stellen.

Die Schlussrechnung erfolgt spätestens 3 Monate nach der Arbeitsausführung, wenn immer möglich im gleichen Jahr der Ausführung.

Eventuelle Kostenteiler mit anderen Organisationen (Kantone, Gemeinde, usw.) sind auf dem Angebot auszuweisen und dem Kostenträger direkt in den Rechnungen zu stellen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, für Schlüssel- und prioritäre Projekte 45 Tage.

Die Zahlungsfristen des Betriebs betragen 45 Tage.

Falls die Gebietseinheit auf Grund der Erfüllung des Auftrags die global entschädigten Leistungsstandards nicht einhalten kann und die versäumten Arbeiten im Nachhinein nicht nachholen kann (z.B. Grasschnitt), wird der entsprechende Betrag in der globalen Entschädigung in Abzug gebracht.

## 6 Beststellungsänderung und Nachträge

### 6.1 Grundsätze

Kommt es zu Abweichungen von den im Vertrag vereinbarten Leistungen, hat die Gebietseinheit ihr Nachtragsbegehren wenn immer möglich vor der Inangriffnahme des Nachtragsgegenstandes dem ASTRA einzureichen. Der Leitfaden zum Nachtragsmanagement bei Bau- und Baudienstleistungsverträgen der KBOB ist anzuwenden.

Kleinere Vertragsanpassungen wie fehlende Stundenansätze können per Mail oder in einem Protokoll nachgereicht werden, sofern sich dadurch am Vertrag materiell nichts ändert.

### 6.2 Änderungen bei Dritteleistungen

Wird der Anteil der Dritteleistungen wesentlich verändert, so ist die Beschaffungsänderung mit dem Projektleiter ASTRA vorgängig zu besprechen und danach schriftlich zu regeln.

Bei speziellen Projekten kann in Absprache davon abgewichen werden.

## Anhänge

<b>I</b>	<b>Tariflisten .....</b>	<b>17</b>
<b>II</b>	<b>Regionale Regie-Ansätze des SBV oder Andere .....</b>	<b>18</b>
<b>III</b>	<b>Beiblatt zum Angebot der Gebietseinheiten .....</b>	<b>24</b>
<b>IV</b>	<b>Beschaffungsrechtliche Regelungen für Vergaben an die Gebietseinheiten im Projektgeschäft .....</b>	<b>25</b>





# I Tariflisten

Die anzuwendenden Tarife für Dienstleistungen und Bauarbeiten, welche durch die Gebietseinheiten und Kantone erbracht werden, sind unter "3.1 Tarifarten" aufgeführt.

Die Gebietseinheiten haben dazu folgende Unterlagen abzugeben:

- Personalliste für eigenes Personal mit Zuteilung zu einer Kategorie (KBOB), Position (SBV) oder andere (z.B. VSEI)
- Fahrzeuglisten für eigene Fahrzeuge mit Zuteilung zu einer RKI-Position.

Die Personal- und Fahrzeuglisten sind in Absprache mit den Filialen zu erstellen bzw. müssen von diesen geprüft und unterzeichnet werden.

## Personalliste

<i>Pers Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Jahrgang</i>	<i>Ausbildung</i>	<i>Diplom</i>	<i>Praxis</i>	<i>Einsatz als</i>	<i>Kategorie</i>	<i>Ansatz Brutto</i>	<i>Ansatz Netto</i>
KBOB										
SBV										
VSEI										

## Fahrzeugliste

<i>Fz.-Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Pos. Nr.</i>	<i>Ansatz Brutto</i>	<i>Ansatz Netto</i>
RKI				

## II Regionale Regie-Ansätze des SBV oder Andere

### II.1 Massgebende Ansätze

**II.1.1** Die regionalen Regieansätze des SBV, welche für eine Gebietseinheit Gültigkeit haben, sind aus Ziffer II.3 „Zuteilung der Gebietseinheiten zu den SBV-Regionen“ ersichtlich.

#### II.1.2 Vergütung

Es gelten die Ansätze, welche zum Ausführungszeitpunkt Gültigkeit haben. Für die Verrechnung von Arbeiten der Gebietseinheiten gilt normalerweise für die Löhne die Sparte „Tiefbau“, für die Arbeiten „Dritter“ eventuell auch die Löhne der Sparte „weiteres Baugewerbe“.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, für Schlüssel- und prioritäre Projekte 45 Tage.

Die Zahlungsfristen des Betriebs betragen 45 Tage.

#### II.1.3 Zuteilung Personal und Geräte zu SBV-Positionen

Das Personal einer Gebietseinheit ist durch die Gebietseinheit namentlich einer „SBV-Regionaltarif-Position“ zuzuteilen (Abgabe einer Liste an das ASTRA). Diese Zuteilung hat für die Verrechnung von Arbeiten (Bauarbeiten) Gültigkeit. Fehlende Personalkategorien sind mit einer R-Position (neue Positionsnummer) zusätzlich zu offerieren. Fehlende Ansätze für das Inventar (Maschinen und Geräte) sind ebenfalls mit einer R-Position zu offerieren. Fehlende Ansätze für Materialien sind je nach Anfall laufend mit einer R-Position nachzuofferieren (vor Rechnungsstellung).

#### II.1.4 Lohnzuschläge

In einer separaten Liste sind dem ASTRA die für die Löhne geltenden gesetzlichen / regulatorischen Zuschläge zu offerieren wie zum Beispiel:

- Zuschlag für Nacharbeit von ..... Uhr bis ..... Uhr .....%;
- Zuschlag für Sonntagsarbeit von .....Uhr bis .....Uhr .....%;
- Zuschlag für Samstagarbeit.....%.

Es können auch vereinfachte oder pauschalisierte Abkommen getroffen werden.

Es werden die gleichen Zuschläge wie im Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe, Teil 2 Kapitel 8 „Lohnzuschläge“, angewendet.

#### II.1.5 Korrektursatz

Die Gebietseinheiten haben dem ASTRA auf die „Regieansätze SBV“ 30 % zu gewähren. Rabatte sind einerseits branchenüblich und andererseits haben die Gebietseinheiten keinen Beschaffungsaufwand zu betreiben. Des Weiteren sind in den KBOB- und SBV-Ansätzen Gemeinkostenanteile enthalten, die mehrheitlich über die globale Vergütung im betrieblichen Unterhalt abgedeckt sind. Der definierte Korrektursatz von 30 % berücksichtigt diesen Umstand.

## II.2 Vergütungsregelung

**II.2.1** Für die Anwendung der „SBV Regional-Regieregelungen“ gelten nachfolgende Vergütungsregelungen. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus dem Dokument „SBV-Regie-Ansätze für Bauarbeiten (Punkt 4)“, das zu einem kleinen Teil leicht angepasst ist.

### II.2.2 Lohn

**II.2.2.1** Schlechtwetterausfälle sind in den Ansätzen enthalten.

**II.2.2.2** Allfällige Versetzungs- und Essensentschädigungen sind in den Ansätzen enthalten.

### II.2.3 Material

**II.2.3.1** Beim Material wird zwischen gesamtschweizerischen und sektionalen Ansätzen unterschieden.

**II.2.3.2** Die gesamtschweizerischen Ansätze verstehen sich ab Werkhofmagazin oder ab Lieferant. Der Antransport auf die Baustelle und der Rücktransport ab der Baustelle sind in den Ansätzen nicht enthalten.

**II.2.3.3** Für grössere Mengen oder ganze Fuhren direkt ab Lieferant gelten die Ansätze in der Regel franko Baustelle.

**II.2.3.4** Die sektionalen Ansätze (für Kies, Sand, Beton, Mörtel, Belag) verstehen sich wie folgt:

- Preise für Kübel und Karretten (bis 1 m<sup>3</sup>): in den Ansätzen ist der Transportanteil enthalten;
- Preise ab 1 m<sup>3</sup>: Die Ansätze gelten ab Werk.

**II.2.3.5** In den Ansätzen sind eingerechnet:

- Kosten für Ein- und Ausmagazinieren;
- Materialspezifische Grundrabatte.

### II.2.4 Inventar

#### II.2.4.1 Maschinen und Geräte

#### II.2.4.2 Allgemeines

##### II.2.4.2.1

Grundlage für die Klassierung der Maschinen und Geräte ist die Schweizerische Bauinventarliste SBIL. Kommen Geräte ausserhalb dieser SBIL Liste zum Einsatz, so kann die Kalkulation des Preises mittels der zu definierenden Zuschläge erfolgen.

##### II.2.4.2.2

Die Bestimmung der Maschinengrösse erfolgt in der Reihenfolge der aufgeführten Klassierungsdaten.

### II.2.5 Ansätze

**II.2.5.1** Im Normalfall werden Stundenansätze „Betrieb mit Miete“ und Bedienung vergütet. In besonderen Fällen werden einzeln oder kumuliert Grundpauschale, Tagesmiete, Betrieb sowie Wartezeit verrechnet.

**II.2.5.2** In den Ansätzen eingerechnet sind:

- Unterhalt;
- Reparatur- und Revisionsarbeiten.

**II.2.5.3** Ist eine Position (Maschine oder ein Gerät) mit einem „J“ (Bedienung JA) versehen, so ist in den Ansätzen die Bedienung eingerechnet.

**II.2.5.4** Die Ansätze verstehen sich für normale Einsatzbedingungen. Für Einsätze, wo das Gerät einem ausserordentlichen Verschleiss ausgesetzt ist, wird ein Zuschlag von 20 % verrechnet; z. B. im Bachbett, Molasse, Fels, etc.

**II.2.5.5** In den Ansätzen sind nicht eingerechnet:

- Zu- und Abtransport sowie die notwendige Verschiebung auf der Baustelle
- Sonderbewilligungen;
- Polizeibegleitung;
- Reisespesen des Maschinisten bei nicht selbstfahrenden Maschinen und Geräten;
- Transport-, Montage- und Demontagekosten, sofern nicht bereits in einer besonderen Position des Leistungsverzeichnisses enthalten;
- Bedienung bei stationären Maschinen und Geräten;
- Notwendige Werkzeuge.

## **II.2.6 Grundpauschale (GP)**

**II.2.6.1** Grundpauschalen können nur verrechnet werden, wenn eine Maschine oder ein Gerät nicht im Werkhof vorhanden ist, also extra von Dritten beschafft (evtl. eingemietet) werden muss.

**II.2.6.2** In den Ansätzen eingerechnet sind:

- Bereitstellung im Werkhof;
- Aus- und Einmagazinieren;
- Auf- und Ablad im Werkhof;
- Miete für die Zeit der Bereitstellung und des Transports;
- Betriebsbereitschaftskontrolle;
- Verwaltungskosten.

**II.2.6.3** In den Ansätzen sind nicht eingerechnet:

- Transport auf Baustelle und Rücktransport.

## **II.2.7 Tagesmiete <sup>TM</sup>**

**II.2.7.1** Die Mietzeit beginnt mit dem Tage des Antransports und endet mit dem Tage des Abtransports. Als Miettag zählen die Kalendertage. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Tag.

**II.2.7.2** Die Tagesmiete gilt für einschichtigen Betrieb. Für mehrschichtige Einsätze sind besondere Ansätze zu vereinbaren.

**II.2.7.3** Bei aussergewöhnlich langer Mietdauer sind spezielle Regelungen gemäss Art. 52 Abs. 5 SIA 118 vorzusehen.

## **II.2.8 Betrieb ohne Miete (BoM)**

**II.2.8.1** Dieser Ansatz kommt zur Anwendung, wenn gemäss Norm SIA 118, Art. 52 Abs. 1 die Miete anderweitig bereits abgegolten wird, z.B. in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses für Baustelleneinrichtungen oder durch Abrechnung mit einer Tagesmiete.

## **II.2.9 Betrieb mit Miete (BmM)**

**II.2.9.1** Dieser Ansatz kommt vor allem zur Anwendung, wenn gemäss Norm SIA 118, Art. 52 Abs. 2 die Miete nicht in besonderen Positionen der Baustellen-Einrichtungen enthalten, sondern in den Einheitspreisen der Arbeiten eingerechnet ist. Ebenfalls wird dieser Ansatz für die Verrechnung der Transportzeit für selbstfahrende Maschinen und Geräte angewendet.

**II.2.9.2** Für mobile Geräte, deren Vorhalten in den Einheitspreisen eines Angebotes eingerechnet ist, deren Vorhalten jedoch nur für einen Teil der Dauer der vertraglichen Bauarbeiten erforderlich ist, wird die Miete für Regiearbeiten zusätzlich verrechnet.

## **II.2.10 Wartezeit (WZ)**

**II.2.10.1** Die Wartezeit kommt beim Einsatz eingemieteter mobiler Geräte und Transportfahrzeuge zur Anwendung. Für gebietseinheitseigene oder -kantonseigene mobile Geräte und Transportfahrzeuge (inkl. PW) wird keine Wartezeit vergütet.

**II.2.10.2** Mit den Ansätzen für Wartezeiten werden verrechnet:

- Arbeitsunterbrüche, während denen ein Gerät ohne Verschulden des Auftragnehmers stillsteht;
- Transportzeit für nicht selbstfahrende Maschinen und Geräte, für die keine Grundpauschale vergütet wird.

**II.2.10.3** In den folgenden Fällen wird keine Wartezeit verrechnet:

- Arbeitsunterbrüche bis zu einer halben Stunde;
- Witterungsbedingte Arbeitsunterbrüche;
- Unterbrüche für Reparaturen und Unterhalt;
- Unterbrüche als Folge von Reparatur und Unterhalt anderer Maschinen und Geräte des Auftragnehmers.

**II.2.10.4** Während der Wartezeit steht der Maschinist dem Auftraggeber für Aufgaben zur Verfügung, die seiner Funktion entsprechen.

## **II.2.11 Haftung für ausgemietete Maschinen und Geräte**

**II.2.11.1** Vermietet der Unternehmer Maschinen und Geräte mit oder ohne Maschinist an Dritte, so haftet er für verursachte Schäden nur dann, wenn er zum Einsatz der Maschinen und Geräte und zur ausgeführten Arbeit Weisung erhalten hat, die in einem Kausalzusammenhang mit dem Schaden stehen.

## **II.2.12 Betriebsmaterial**

### **II.2.12.1 Allgemein**

#### **II.2.12.1.1**

Das vermietete Betriebsmaterial bleibt Eigentum des Unternehmers.

#### **II.2.12.1.2**

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage des Antransportes und endet mit dem Tage des Abtransportes. Als Miettage zählen die Kalendertage. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Tag.

#### **II.2.12.1.3**

In den Ansätzen ist eingerechnet:

- Normale Abnutzung, ohne Abgang.

#### **II.2.12.1.4**

In den Ansätzen sind nicht eingerechnet:

- Auf- und Ablad;
- An- und Abtransport;
- Montage und Demontage.

#### **II.2.12.1.5**

Bei Kumulation von Miete und Ersatz ist eine spezielle Regelung zu treffen.

## **II.2.13 Werkzeuge**

### **II.2.13.1 Allgemeines**

#### **II.2.13.1.1**

In den Ansätzen sind eingerechnet:

- Schärfen, richten und eine normale Abnutzung des Werkzeuges.

#### **II.2.13.1.2**

In den Ansätzen sind nicht eingerechnet:

- An- und Abtransport.

#### **II.2.13.2 Betriebsstunden (BH)**

##### **II.2.13.2.1**

Massgebend ist die Dauer, während der mit dem Werkzeug gearbeitet wird.

##### **II.2.13.2.2**

Wegen unterschiedlicher Abnutzung des zu bearbeitenden Materials sind zwei Geltungsbereiche aufgeführt.

#### **II.2.13.3 Ersatz (ER)**

##### **II.2.13.3.1**

Ist infolge besonderer Umstände ein Abgang nicht zu verhindern, wird ein Ersatz verrechnet.

#### **II.2.14 Fremdleistungen**

Die Gebietseinheit ist der Auftraggeber für die Subunternehmer, somit erfolgt auch die Abrechnung über die Gebietseinheit.

#### **II.2.14.1 Allgemeines**

##### **II.2.14.1.1**

Auf Rechnungen für Subunternehmerleistungen können von der Gebietseinheit keine Zuschläge verrechnet werden. Administrative Aufwendungen für die Erfassung, Verarbeitung, Zahlung und Weiterführung in den Rechnungssystemen der gebietseinheiten kann weder für Drittrechnungen noch für Rechnungen der gebietseinheiten in Rechnung gestellt werden. Skontoabzüge auf Drittrechnungen sind gegenüber dem ASTRA in Abzug zu bringen.

#### **II.2.14.2 Fremdleistungen im Einzelnen**

##### **II.2.14.2.1 Strassentransportfahrzeuge**

Für die Strassentransporte gelten die allgemeinen Bestimmungen und Richtlinien der ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband) sowie deren Ansätze.

##### **II.2.14.2.2 LSVZ Zusatz**

Die Verrechnung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe erfolgt pro Kilometer.

##### **II.2.14.2.3 Entsorgung**

Für die Entsorgung von Abfällen sind die Bestimmungen und Richtlinien der Kantone und Gemeinden wegweisend. Verrechnet werden die effektiven Kosten ohne Zuschläge.

## II.3 Zuteilung der Gebietseinheiten zu den SBV-Regionen (exkl. technisches Personal, Ingenieure, Techniker, Bauleiter)

Gebietseinheit	SBV-Region
I BE	Bern (ohne Berner Jura)
II VD / FR / GE	Romandie
III VS	Romandie
IV TI	Ticino
V GR	Graubünden
VI SG/ TG / GL / AI / AR	St. Gallen
VII ZH	Zürich / Schaffhausen
VIII BL / BS / SO / AG	Nordwestschweiz
IX NE / JU / JU bernois	Romandie
X LU / ZG / OW / NW	Zentralschweiz
XI UR / SZ	Zentralschweiz

### III Beiblatt zum Angebot der Gebietseinheiten

Die Details sind im Dokument "Richtlinie ASTRA 16310, Betrieb NS - Vergütung (2015 V3.00)" geregelt.

Bestätigung

Die Gebietseinheit .....

bestätigt hiermit, dass sie durch die Ausführung des von ihr eingereichten, beiliegenden Angebots vom .....

alle gemäss Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA einzuhaltenden Standards der global entschädigten Teilprodukte des betrieblichen Unterhalts

- nicht beeinträchtigt
- teilweise beeinträchtigt - ohne dabei sicherheitsrelevante Standards zu berühren - mit nachstehenden Auswirkungen.

TP	Pos	Standard Beschrieb	Auswirkung/en Beschrieb	Sicherheits-relevant		Finanzielle Auswirkungen
				ja	nein	
						separates Blatt



## IV Beschaffungsrechtliche Regelungen für Vergaben an die Gebietseinheiten im Projektgeschäft

Jegliche Aufträge ≤ CHF 150'000 (exkl. MWSt) können immer als In-State Geschäft ohne Auflagen direkt an die Gebietseinheiten vergeben werden.

**Alle übrigen Aufträge im Projektgeschäft > CHF 150'000 dürfen nicht an die Gebietseinheiten vergeben werden.** Die Gebietseinheiten dürfen sich auch nicht an entsprechenden Ausschreibungen des ASTRA beteiligen, da die Gleichbehandlung mit privaten Anbietern nicht gewährleistet werden kann.

**Ausgenommen von dieser Regel sind folgende Arbeiten (Liste ist abschliessend):**

Tätigkeit	Auflagen ASTRA	Beschaffungsrechtliche Begründung
<p><b>Temporäre Signalisation und Sicherung:</b> Interventionen auf befahrenen Verkehrsflächen (Signalisation, Spurbauten, Einfahren in den Verkehr) gewährleisten die Sicherheit und Betriebsbereitschaft der Nationalstrassen und gehören damit zum betrieblichen Unterhalt (s. rechts).</p> <p><b>Zusätzliche Streckenkontrollen im Baustellenbereich:</b> Streckenkontrollen sind grundsätzlich bereits in der Globale enthalten. Im Baustellenbereich können jedoch zusätzliche Kontrollfahrten notwendig sein, die separat entschädigt werden müssen.</p> <p><b>Sicherheitsholzerei:</b> Gehölz und (Einzel-) Bäume, welche die NS treffen können, stellen eine Gefährdung der Sicherheit der Strassenbenutzer dar.</p>	<p>GE bleibt Hauptauftragnehmerin; Weitervergabe einzelner Tätigkeiten an Dritte (inkl. Beschaffung von Material) nach Regeln der GE möglich. NB: Vergabe einzelner Tätigkeiten (z.B. Markierung, Montage Absperrmittel) an Private durchs ASTRA ebenfalls möglich. Aber: Keine Beteiligung der GE an solchen Ausschreibungen.</p>	<p>Freihändige Vergabe an die GE nach Art. 49a NSV bzw. Art. 10.2 MinVG (Gewährleistung der Sicherheit und Betriebsbereitschaft der Nationalstrassen).</p>
<p><b>TeSi-Meldungen an die VMZ:</b> Signalisation hat einen hoheitlichen Charakter und kann nicht an Private delegiert werden. Zudem wird für diese Meldungen eine spezielle Software benötigt, über die lediglich die GE und das ASTRA verfügen.</p> <p><b>Prüfung von und Mitwirkung an Projekten</b> im Rahmen der Planung und Ausführung (inkl. Teilnahme an Abnahmen und Inbetriebnahmen, Übernahme des Betriebs neuer Anlagen).</p> <p><b>Gewährleistung von Zutritt</b> zu Anlagen der Nationalstrasse im Rahmen der Planung und Ausführung (z.B. Tunnelzentralen, etc.).</p>	<p>Keine Weitervergabe an Dritte.</p>	<p>In-State Geschäft <i>auch möglich:</i> Freihändige Vergabe an die GE nach Art. 13c VöB (einziger in Frage kommender Anbieter), dann aber Publikation Zuschlag, falls &gt; CHF 230'000 (Dienstleistung).</p>
<p><b>Spezialaufträge im Rahmen der Erhaltungsplanung:</b> U.a. Inspektionen, Erstellung von Inventaren, Nachführen von Datenbanken.</p>	<p>Keine Weitervergabe an Dritte.</p>	<p>In-State Geschäft</p>

## Glossar

<b>Begriff</b>	<b>Bedeutung</b>
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
GE	Gebietseinheit
KBOB	Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
KBU	Kleiner Baulicher Unterhalt
Kt	Kanton
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
RKI	Regionalkalkulation Inventar
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SiBe-Strecke	Sicherheitsbeauftragte Strecke
TDCost	Fachapplikation für die Verrechnung beim ASTRA
TESI	Temporäre Baustellensignalisation
VSEI	Verband Schweizerische Elektroinstallateure

Referenz: Dokumentation ASTRA 86990, Glossar d/f/i-Betrieb (2012 V1.20) [7].

## Literaturverzeichnis

### Bundesgesetze der Schweizerischen Eidgenossenschaft

---

- [1] SR 725.11, **Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG)** vom 1. Januar 2008, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- 

### Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

---

- [2] SR 725.111, **Nationalstrassenverordnung (NSV)** vom 7. November 2007, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- 

### Weisungen / Richtlinien des Bundesamt für Strassen ASTRA

---

- [3] Richtlinie ASTRA 16050, **Operative Sicherheit Betrieb, Vorgaben für die Tunnel und die offene Strecke** (2011, V1.02), [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- [4] Richtlinie ASTRA 16310, **Betrieb NS - Vergütung** (2015 V3.00), [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- 

### Fachhandbücher des Bundesamt für Strassen ASTRA

---

- [5] ASTRA 26010, **Fachhandbuch Betrieb**, [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- [6] ASTRA 26030, **Handbuch Rechnungswesen**, [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- 

### Dokumentationen des Bundesamt für Strassen ASTRA

---

- [7] Dokumentation ASTRA 86990, **Glossar d/f/i-Betrieb** (2012 V1.20), [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
-



## Auflistung der Änderungen

<b>Ausgabe</b>	<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderungen</b>
2015	V2.00	01.07.2015	Formelle Anpassungen und Publikation.
2014	V1.30	01.01.2015	Inkrafttreten nach Korrekturen Führungsrapport und nochmaliger Überarbeitung der Kapitel, jedoch nicht des Inhalts.
2014	V1.20	24.06.2014	Inkrafttreten nach Korrekturen Führungsrapport vom 02.07.2014.
2014	V1.10	24.06.2014	Inkrafttreten nach Korrekturen Führungsrapport vom 24.06.2014.
2011	V1.10	01.01.2014	Inkrafttreten Ausgabe 2013 (Originalversion in Deutsch) mit Korrekturen nach Führungsrapport.
2011	V1.00	29.03.2011	Korrekturen nach Führungsrapport vom 29. März 2011.

